### **ANTRAG**

# der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Strafverfolgung beim Umgang mit Cannabis-Produkten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums

Der Landtag möge beschließen:

### I. Der Landtag stellt fest:

- 1. Die Bundesregierung hat ein Eckpunktepapier zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken vorgelegt.
- 2. Nach dem Eckpunktepapier der Bundesregierung sollen Cannabis (Pflanze, Cannabisharz) und THC künftig nicht mehr als Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) eingestuft werden. Genusscannabis, Medizinalcannabis und Nutzhanf werden vollständig aus dem Anwendungsbereich des BtMG ausgenommen und die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen in einem gesonderten Gesetz festgelegt.
- 3. Der Erwerb und der Besitz bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30 Gramm Genusscannabis (getrocknete Pflanzen) zum Eigenkonsum im privaten und im öffentlichen Raum sollen nach dem Eckpunktepapier unabhängig vom konkreten THC-Gehalt und Herkunft künftig grundsätzlich straffrei sein.
- 4. Bis zu dem Inkrafttreten der geplanten Neuregelungen obliegt es den Strafverfolgungsbehörden der Länder, von der Strafverfolgung abzusehen und die geltenden Opportunitätsvorschriften (insbesondere § 31a BtMG) anzuwenden.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Richtlinie zum Anwendungsbereich des § 31a des Betäubungsmitttelgesetzes in Bezug auf Cannabisprodukte zu erlassen, nach der bis zu dem Inkrafttreten der geplanten Neuregelungen
  - 1. die Menge, bei der die Staatsanwaltschaft in den Fällen des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung die Verfahren regelmäßig einstellt, von bis zu sechs Gramm auf bis zu zwanzig Gramm erhöht wird.
  - 2. wiederholte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz durch den Umgang mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung einer Anwendung des § 31a Betäubungsmittelgesetz nicht entgegenstehen.

#### **Dr. Harald Terpe und Fraktion**

# Begründung:

Der Erwerb und der Besitz von Cannabis sind nach § 29 Absatz 1 BtMG strafbar. Wegen des Legalitätsprinzips (§ 152 Absatz 2 Strafprozessordnung) sind die Strafverfolgungsbehörden dazu verpflichtet, in jedem Fall des Verdachts einer Straftat gegen § 29 Absatz 1, 2 und 4 BtMG die Ermittlungen aufzunehmen. Hat ein Verfahren ein Vergehen nach § 29 Absatz 1, 2 oder 4 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zum Gegenstand, kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 31a BtMG von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Nach dem Eckpunktepapier der Bundesregierung zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken sollen Cannabis (Pflanze, Cannabisharz) und THC künftig nicht mehr als Betäubungsmittel im Sinne des BtMG eingestuft werden. Genusscannabis, Medizinalcannabis und Nutzhanf sollen vollständig aus dem Anwendungsbereich des BtMG ausgenommen und die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen in einem gesonderten Gesetz festgelegt werden. Der Erwerb und der Besitz bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30 Gramm Genusscannabis (getrocknete Pflanzen) zum Eigenkonsum im privaten und im öffentlichen Raum sollen unabhängig vom konkreten THC-Gehalt und Herkunft künftig grundsätzlich straffrei sein.

Bis zum Inkrafttreten der geplanten Neuregelungen obliegt den Strafverfolgungsbehörden der Länder, von der Strafverfolgung abzusehen und die geltenden Opportunitätsvorschriften (insbesondere § 31a BtMG) anzuwenden. Nach Angaben der Landesregierung stellen die Staatsanwaltschaften des Landes in den Fällen des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung die Verfahren bei einer Menge von bis zu 6 Gramm regelmäßig ein. Vor dem Hintergrund der künftigen Straffreiheit des Erwerbs und des Besitzes von Genusscannabis zum Eigenkonsum ist diese Menge auf bis zu 20 Gramm zu erhöhen.